

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 65 (1920)
Heft: 19

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 8. Mai 1920, Nr. 5

Autor: Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr. / Zürrer, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

14. JAHRGANG

Nr. 5.

8. MAI 1920

INHALT: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung. — Hilfswerk für österreichische Lehrkräfte. — Die Stellung der zürcherischen Lehrerschaft im Gesetzesentwurf zu einer Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten. Von W. Zürner. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Rechnungsübersicht pro 1919.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 8. Mai 1920, nachmittags 2 Uhr
im neuen Hochschulgebäude, Hörsaal 101, in Zürich 1.

Geschäfte:

1. Eröffnungswort des Präsidenten.
2. Protokolle der letzten Versammlungen. Siehe «Pädag. Beobachter» Nr. 9 und 11 (1919).
3. Entgegennahme des Jahresberichtes 1919. Referent: Präsident Hardmeier.
4. Abnahme der Jahresrechnung 1919. Referent: Quästor Huber.
5. Voranschlag für das Jahr 1920. Siehe «Pädag. Beobachter» Nr. 1 (1920).
6. Ersatzwahl in den Kantonalvorstand für den zurücktretenden Zentralquästor Robert Huber.
7. Wahl von Delegierten in den S. L.-V.
- * 8. Statutenrevision im S. L.-V. Referent: Vizepräsident Honegger.

* Zu Geschäft 8 haben nach § 45 der Statuten des Z. K. L.-V. alle zürcherischen Mitglieder des S. L.-V. Zutritt mit beratender Stimme.

Im Anschluss an die Delegiertenversammlung beginnt um 4 Uhr die

Generalversammlung des Z. K. L.-V.

Geschäfte:

Aufstellung der Vorschläge für die Erziehungsratswahl vom 17. Mai 1920 in der Schulsynode.

Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und erwarten zu Geschäft 8 und zur Generalversammlung eine rege Beteiligung der Kollegen von Stadt und Land.

Uster und Zürich 4, den 1. Mai 1920.

Namens des Vorstandes
des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins:

Der Präsident: E. Hardmeier.
Der Aktuar: Ubr. Siegrist.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

(Sektion Zürich des S. L.-V.)

An unsere Mitglieder!

In den Nummern 12 und 15 der «Schweizerischen Lehrerzeitung» hat der Zentralvorstand des S. L.-V. die Kollegen unterrichtet über das Zustandekommen und den Ausbau des

Hilfswerkes für österreichische Lehrkräfte.

«Schon wieder ein Aufruf zur Hilfeleistung,» mag der eine oder andere sagen und will diese Zeilen ungelesen beiseite legen.

Hört uns einen Augenblick an; denn heute handelt es sich um unsere Kollegen!

Gewiss, viel ist schon getan worden, ein herzerhebender Zug der Opferfreudigkeit ging durch das Zürchervolk.

Aber die Not dauert an, am entsetzlichsten trifft sie unter allen Festbesoldeten die Lehrerschaft. Tag für Tag quält sie die Sorge, auch nur das kärglichste Essen ins Haus zu bringen. Ausser den geringen Mengen der rationierten Lebensmittel, die zur Fristung des Daseins nicht ausreichen, kann die Lehrerschaft wegen der unerschwinglichen Preise nichts anschaffen.

Zusehends werden die ausgetragenen Kleider fadenscheiniger, die Schuhe durchlöcherter, Körper und Wille kraftloser. Das allerletzte Kleidungs- und Wäschestück ist nicht mehr zu flicken; was wollen sie morgen anziehen, um ihrem Berufe nachgehen zu können? An Neuanschaffungen kann in den Lehrersfamilien nicht gedacht werden, würde doch das *Jahreseinkommen* nicht einmal zur Bezahlung eines einzigen Anzuges hinreichen.

Ein ganzer Stand wendet sich in der Verzweiflung an seine Amtsbrüder in der Schweiz. Wie viel heimliches und offenes Elend, wie viele Entbehrung und Zermürbung musste er durchkosten, bis er sich zu diesem Schritte entschloss!

Vom Staate ist keine Hilfe zu erwarten, verlangend sahen sie, wie andere bedacht wurden. Jetzt glimmt in ihnen eine ferne Hoffnung auf Hilfe auf; sie wenden sich an uns «Glückliche» im neutralen Land und erwarten bänglich die Antwort.

Wollen wir diese Hoffnung täuschen?

Vielleicht ist in Lehrersfamilien und im Bekanntenkreis eine Kleidung entbehrlich? Vielleicht sucht die Lehrergattin nach getragenen Wäschestücken und entbehrlich gewordener Kinderwäsche, um dem erschreckenden Mangel abzuhelfen? Vielleicht ist Platz und Essen da für ein unterernährtes Lehrerskind?

Durch Geldspenden können zu günstigen Bedingungen im Grossen Kartoffeln, Reis, Hafer, Milch, die in Österreich überhaupt nicht oder nur zu unerschwinglichen Preisen im Schleichhandel erhältlich sind, bei uns angekauft und verschickt werden.

Für richtige Ankunft und zweckmässige Verteilung an die Bedürftigen unter der Lehrerschaft übernimmt die Sammelzentrale volle Garantie; wenn Geld und Waren so rasch eingehen, dass sie mit den militärisch bewachten Lebensmittelzügen abgehen können.

Kollegen!

Wir richten an alle Lehrer und Lehrerinnen des Kantons Zürich den warmen Appell, dass sie die Hilfsaktion zugunsten der notleidenden Lehrer und Lehrerinnen mit allen Kräften unterstützen.

Enttäuscht die vertrauensvoll nach uns ausschauenden Amtsbrüder nicht; lasst Euer Herz sprechen und öffnet die Hand, Hilfe denen zu spenden, die seit Jahr und Tag hungern und heute in Lumpen gehen müssen!

Kleider, Wäsche und Lebensmittel sind zu senden an das Hilfswerk für österreichische Lehrer, Sekundarschulhaus Spitalacker, Bern.

Geldpenden nimmt entgegen: Zentralkassier II. *Althaus*, Bern, Postcheckkonto: III 34.86.

Anmeldung von Pflegestellen für Lehrerskinder erbittet: *Fritz Kübler*, Sekundarlehrer, Zürich 8, Billrotstrasse 18.

Beschaffung von Ferienplätzen für österreichische Lehrkräfte: Anmeldung an *W. Dettwyler*, Sekundarlehrer, Bern, Rrienweg 6.

Uster und Zürich, den 30. April 1920.

**Namens des Vorstandes
des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins:**

Der Präsident: *F. Hardmeier*.

Der Aktuar: *Ulr. Siegrist*.

**Die Stellung der zürcherischen Lehrerschaft
im Gesetzesentwurf zu einer Alters-, Invaliditäts- und
Hinterbliebenenversicherung der Beamten.**

Im Auftrage des Kantonalvorstandes verfasst von *W. Zürcher*.

An der Schulsynode in Uster, am 17. November 1919, wurde durch die zürcherische Lehrerschaft nach langen und nicht immer reibungslosen Vorberatungen der neue Statutenentwurf für die Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft in der Schlussabstimmung mit grosser Mehrheit angenommen, und mancher Familienvater machte sich auf den Heimweg mit dem tröstlichen Gedanken, in der Fürsorge für Frau und Kinder heute einen guten Schritt vorwärts gekommen zu sein, wenn es ihm auch nicht ganz leicht werde, sich gerade in dieser schweren Zeit jeden Monat 15 Fr. am Gehalt abziehen zu lassen. Es fehlte ja jetzt nur noch die Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat, die, nachdem sich der Herr Erziehungsdirektor so rege an den Vorberatungen beteiligt hatte, kaum in Zweifel zu ziehen war, und die Beschlussfassung des Kantonsrates betreffend den Staatsbeitrag, dann war das Werk vollendet, und mit dem 1. Januar 1920 konnte es in Wirksamkeit treten. Aber nicht nur Gottes Mühlen mahlen langsam. Umsonst las man die Berichte über die Verhandlungen des Regierungsrates, wenigstens wenn man nach der Genehmigung unserer Statuten suchte, umsonst wurden die Verhandlungsberichte des Kantonsrates studiert, ja umsonst wartete man sogar auf die Besoldungsabzüge am Monatsgehalt. Da kam am 6. März die *Versammlung der Kapitelspräsidenten* und bot die Gelegenheit, den Herrn Erziehungsdirektor anzufragen, wie es mit der Angelegenheit der Witwen- und Waisenstiftung stehe. Er konnte die brennigste Mitteilung machen, dass schon im Dezember die Sache im Erziehungsrat erledigt worden sei, indem ein Staatsbeitrag von 90 Fr. pro Mitglied und Jahr beantragt werde, dass die Frage nun vor dem Regierungsrat liege, der in nächster Zeit darüber beschliessen werde und dass zu erwarten sei, dass der Kantonsrat noch vor Schluss der Amtsperiode, die für die Lehrerschaft so wichtige Frage erledige.

Der Zufall wollte es, dass der Vorstand des Z. K. L.-V. genau zur gleichen Zeit zum ersten Mal Kenntnis nahm von einem Antrag des Regierungsrates vom 21. Februar 1920, der sich mit der gleichen Materie befasst und betitelt ist: *Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltung und der Gerichte* und da vorgesehen ist, dass auch die Lehrerschaft in das Gesetz einbezogen werde, dürfte es sich empfehlen, es rechtzeitig etwas genauer zu besehen.

Das Gesetz will den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates bringen, wonach sie schon lange verlangten, und wir gönnen es ihnen herzlich und werden mit allen Kräften dabei sein, wenn es gilt, die Vorlage noch zu verbessern und sie durchzubringen, nur verlange man ihrerseits von uns nicht, dass wir, wenn wir für uns auf dieser Bahn schon weiter gekommen sind, unsere Stellung aufgeben und auf den Punkt zurückkehren, den sie im ersten Anlauf erreichen zu können glauben. Lange genug hat man uns immer gesagt, diese Vorteile seien ein Teil unserer Besoldung, die darum nicht auf die gleiche Höhe gebracht werden könne wie die anderer Beamter, jetzt wollen wir es einmal glauben.

§ 1 des Gesetzes lautet:

Der Kanton Zürich errichtet eine Versicherung für die Beamten, ständigen Angestellten und Arbeiter, die im Dienste des Staates oder einer staatlichen Unternehmung beschäftigt sind.

Die non in den Staatsdienst eintretenden Geistlichen, Lehrer und Angehörigen des Kantonspolizeikorps unterstehen ebenfalls der Versicherung. Diese ersetzt die Pensionsberechtigung.

Durch Beschluss des Kantonsrates kann auch die Pensionsberechtigung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Staatsdienste stehenden Geistlichen, Lehrer und Angehörigen des Kantonspolizeikorps unter billigem Ausgleich ihrer Ansprüche durch die Aufnahme in die Versicherung ersetzt werden.

Gegen Absatz 1 und 2 lässt sich von unserem Standpunkte aus nichts einwenden, anders dagegen bei Absatz 3. Es scheint anfänglich, als ob es sich dabei nur um die Pensionsberechtigung handle, die Weisung zu der Vorlage sagt aber ganz deutlich: «Der vorstehende Gesetzesentwurf beruht auf der Voraussetzung, dass die sämtlichen Beamten, ständigen Angestellten und Arbeiter des Kantons in die Alters- und Hinterbliebenenversicherung einbezogen werden, also auch die Lehrer, Geistlichen und Polizeiangehörigen». Dem Kantonsrate soll also die Befugnis erteilt werden, auch die schon im Staatsdienste stehenden Lehrer von der sorgfältig aufgebauten Witwen- und Waisenstiftung, die sie bisher zu mehr als zwei Dritteln mit ihren eigenen Mitteln unterhalten haben, zu trennen und ihr Anrecht auf einen Ruhegehalt neu zu ordnen und es von der Bezahlung einer Prämie abhängig zu machen gegen «billigen Ausgleich». Die Lehrerschaft hat diesen billigen Ausgleich schon wiederholt erfahren und weiss, was sie davon zu halten hat, sie wird kaum ihr ehemaliges Anrecht auf Holz und Pflanzland vergessen haben und die Wohnungsschädigung steht noch in frischester Erinnerung, sie wird sich höflich für den billigen Ausgleich in dieser Frage bedanken und lieber behalten, was sie hat; die weitere Betrachtung der Vorlage wird das lehren.

Die folgenden Paragraphen sind für uns von geringerer Bedeutung, dagegen sei § 7 wieder im Wortlaut zitiert:

§ 7. Der Versicherte hat als Versicherungsprämie einen jährlichen Beitrag von 4 % seines anrechenbaren staatlichen Gehaltes zu entrichten.

Höchst interessant ist hier der Ausdruck: «seines anrechenbaren staatlichen Gehaltes». Er findet in der Weisung eine ganz bestimmte Definition, wo es heisst: «Unter Besoldung oder Gehalt ist nicht nur die Barleistung zu verstehen, sondern auch der Wert der Amtswohnung, der Wohnungsschädigung, der Beköstigung, der Dienstalterszulagen und der Gemeindegulagen, jedoch nicht Nebenbezüge, die ein Beamter oder Angestellter durch seine ausserhalb der Amtstellung ausgeübte Tätigkeit bezieht». Die Rechnung für uns ist bald gemacht. Unsere Ruhegehälter wurden von uns und anderen als Besoldungsteil angesprochen, von einer Einzahlung hiefür konnte also keine

Rede sein. Um unseren Hinterbliebenen eine anständige Rente zu sichern, hätten wir in Zukunft jährlich 180 Fr. zu bezahlen gehabt und nun rechne jeder selbst seine 4% Prämie aus. Die Gegenwerte hierfür wollen wir nachher vergleichen.

§ 10 bedeutet für uns insofern eine Verbesserung, als er die Prämienzahlung nur bis zum 65. Altersjahr der Versicherten verlagert, während sie bisher bis zu seinem Tode dauerte.

§ 11 verschafft dem Kantonsrate das Recht, sofern die Einnahmen an Prämien etc. nicht ausreichen, die Höhe der Prämien oder der Renten von sich aus, ohne Mitwirkung der Versicherten, zu erhöhen resp. tiefer anzusetzen.

§ 12 al. 4 lautet: «Durch Beschluss des Kantonsrates können bestehende Fonds, die mit Versicherungsleistungen nicht mehr belastet sind, dem Versicherungsfonds einverleibt werden.» Das Deckungskapital inklusive Hilfsfonds unserer Witwen- und Waisenstiftung beträgt 3,221,148 Fr. und ist zum grösseren Teil durch unsere Beiträge zusammengekommen, es bliebe solange mit Versicherungsleistungen belastet, als die gegenwärtigen Rentnerinnen leben und der Rest könnte dann also durch Kantonsratsbeschluss erledigt, das heisst der neuen Versicherung zugewiesen werden.

Die Paragraphen 16—20 regeln die Invalidenversicherung und lauten:

§ 16. Die Invalidenrente wird an solche Versicherte ausgerichtet, die durch Krankheit oder Unfall dienstuntauglich geworden und aus dem Staatsdienste ausgeschieden sind.

§ 17. Auf eine Invalidenrente haben nur solche Versicherte Anspruch, die mindestens 10 Jahre im staatlichen Dienste gestanden haben.

Für ganz dienstunfähig gewordene Versicherte beginnt die Invalidenrente mit dem 11. Dienstjahre; sie beträgt so viel mal 2% des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes, als der Versicherte beim Eintritt der Invalidität Dienstjahre zählte, höchstens jedoch 60% des letzten Jahresgehaltes und nicht mehr als 6000 Fr.

An teilweise dienstunfähig gewordene und aus dem Staatsdienste ausgeschiedene Versicherte wird eine dem Grade der Erwerbsunfähigkeit angepasste einmalige Abfindungssumme ausgerichtet. Das Gleiche geschieht gegenüber Versicherten, die vor Ablauf des 10. Dienstjahres invalid werden.

§ 18. Ist Arbeitsunfähigkeit durch Selbstverschulden des Versicherten entstanden, so kann die Rente bis auf die Hälfte vermindert werden.

§ 19. Der Versicherung steht das Recht des Rückgriffes auf die Personen zu, die den Unfall eines Versicherten verschuldet haben.

§ 20. Tritt der Invalide wieder in eine Erwerbsstellung ein, so wird die Rente den neuen Verhältnissen entsprechend vermindert.

§ 17 berechtigt zur Pensionierung im Falle von Krankheit und Unfall schon nach dem 10. Dienstjahre, allerdings dann nur mit 20% des Gehaltes und nur für ganz dienstunfähig gewordene Beamte. An nur teilweise dienstunfähig gewordene wird auch in höherem Alter (bis 65) sowie bei ganz Invalidität vor dem 10. Dienstjahre eine Abfindungssumme verabfolgt, wie bisher vor dem 30. Dienstjahre.

§ 18 ermöglicht die Herabsetzung der Rente auf die Hälfte bei Selbstverschulden der Invalidität. Die Sache ist nicht ganz harmlos, ist es doch schon vorgekommen, dass die Folgen von Geburten bei Ehefrauen als Selbstverschulden angesehen werden wollten.

Der folgende Abschnitt ordnet die Altersversicherung in den Paragraphen 21—23.

§ 21. Hat ein Versicherter das 65. Altersjahr zurückgelegt, so hat er beim Rücktritt von seiner Stelle Anspruch auf die Altersrente.

Liegt eine Rücktrittserklärung nicht vor, so kann der Regierungsrat die Versetzung in den Ruhestand anordnen.

§ 22. Die Altersrente beträgt 60% des zuletzt bezogenen Gehaltes, sofern der Berechtigte mit dem 65. Altersjahr gleichzeitig das 30. Dienstjahr zurückgelegt hat. Für jedes Dienstjahr weniger vermindert sich die Rente um 2% des zuletzt bezogenen anrechenbaren Gehaltes. Die Altersrente darf höchstens 6000 Fr. betragen. In besondern Fällen kann im Einverständnis mit dem Berechtigten eine einmalige Abfindungssumme gewährt werden.

§ 23. Wird ein Beamter oder Angestellter nach Ablauf der Amtsdauer nicht wieder gewählt, so hat er Anspruch auf eine Rente oder Entschädigung, die nach den Bestimmungen der §§ 17—20 festgesetzt wird.

Absatz 2 des § 21 räumt dem Regierungsrate das Recht ein, den Versicherten nach seinem 65. Altersjahre ohne weiteres in den Ruhestand zu versetzen.

Nach § 22 beträgt das Maximum des Ruhegehaltes 60% der zuletzt bezogenen Besoldung; nach dem gegenwärtig gültigen Gesetz 80% vom Grundgehalt und den Alterszulagen, für einen Primarlehrer also 4000 Fr., für einen Sekundarlehrer 4800 Fr. Das Maximum käme nach der neuen Vorlage in allen Fällen höher, wo die gesetzliche und die freiwillige Gemeindezulage zusammen mindestens 1700 Fr. ausmachen. Es erscheint aber sehr fraglich, ob die Gemeinden auch dann noch Ruhegehälter ausrichten würden, wenn ihre Leistungen an die Besoldungen bei der Ansetzung der staatlichen Pensionen mit in Berechnung gezogen würden. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, so würden wir auf alle Fälle schlechter gestellt sein als jetzt, es müsste denn sein, dass durch den «billigen Ausgleich» unsere Besoldungen so in die Höhe stiegen, dass auch hier die Differenz verschwände.

Über die Hinterbliebenenversicherung geben die Paragraphen 24—28 Aufschluss, die hier im Wortlaut folgen:

§ 24. Die Witwe eines im Dienste verstorbenen Versicherten, die mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebte, hat von dem Tage an, an welchem der Besoldungsnachgenuss aufhörte, Anspruch auf eine Witwenrente von 40% der dem Versicherten zukommenden Invalidenrente (§ 17) bis zum Höchstbetrage von 1500 Fr. im Jahr.

Die Witwe eines Rentenbezügers hat nach Aufhören des Nachgenusses an dessen Rente Anspruch auf 40% dieser Rente bis zum Höchstbetrage von 1200 Fr.

Ist die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene oder war sie weniger als 10 Jahre mit ihm verheiratet, so vermindert sich die Rente bis auf die Hälfte.

Mit der Wiederverheiratung der Witwe hört die Rentenberechtigung auf.

§ 25. Die Waisenrente beträgt für jede Waise des Versicherten bis zum erfüllten achtzehnten Altersjahre einen Viertel der Witwenrente, für mehrere Waisen zusammen höchstens soviel wie die Witwenrente. Die Berechtigung beginnt mit dem Tage, an welchem der Besoldungsnachgenuss aufhört.

§ 26. Der Ehemann einer verstorbenen weiblichen Versicherten hat nur Anspruch auf eine Rente, wenn er auf das Einkommen der Ehefrau für seinen persönlichen Unterhalt angewiesen und mit ihr mindestens zehn Jahre verheiratet war.

§ 27. Die hinterlassenen Kinder einer weiblichen Versicherten haben Anspruch auf die in § 25 genannte Rente.

§ 28. Nach dem Tode eines ledigen Versicherten haben die von ihm unterstützten Eltern oder minderjährigen Geschwister Anspruch auf eine Abfindungssumme, die von der Verwaltung festgesetzt wird, jedoch nicht mehr als ein Jahresgehalt des Verstorbenen betragen soll.

§ 24 ordnet die Witwenrente in einer für uns ganz bedenklichen Art. Je jünger ein Versicherter stirbt, desto kleiner wird für seine Witwe die Rente. Stirbt der Ver-

